



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
STABSSTELLE
ARBEITSSICHERHEIT UND NACHHALTIGKEIT



Bestellung von Tierschutzbeauftragten

I. Hintergrund und rechtliche Vorgaben

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) verpflichtet Einrichtungen, an denen Tierversuche durchgeführt werden, dazu, einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und die Bestellung bei den Behörden anzuzeigen. Der TierSchB wird auf Vorschlag der/des Leiters/in der Einrichtung bestellt. Die Bestellung ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.

Darüber hinaus legt das TierSchG fest, dass die Stellung und Befugnisse der TierSchB in einer **innerbetrieblichen Arbeitsanweisung** zu regeln sind. Die Pflichten und Aufgaben sowohl des TierSchB als auch der Einrichtung, die den TierSchB bestellt, werden wiederum im TierSchG (§10) und der zugehörigen Tierschutz-Versuchstier-Verordnung (§5) festgelegt.

Das Fehlen einer innerbetrieblichen Arbeitsanweisung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann als solche geahndet werden.

II. Qualifikation des TierSchB

Laut TSchG (§10), TierSchVersV (§5) und der Bundestagsdrucksache 13/7016 dürfen nur Personen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der **Veterinärmedizin** verfügen, zum TierSchB bestellt werden. Darüber hinaus müssen die Personen zusätzlich die Prüfung zum **Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder Tierschutz** abgelegt haben.

Die Behörden können bei nicht vorliegender Qualifikation Ausnahmen von diesen Vorgaben zulassen.

III. Vorgehensweise bei der Bestellung von TierSchB

1. Für die Anzeige des TierSchB ist das **offizielle Formular** der Regierung von Oberbayern zu verwenden. (<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/gesundheit/tier/>)
2. Zusätzlich dazu ist zur Dokumentation innerhalb der LMU das Formular „**Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten**“ von der/vom Leiter/in der Einrichtung und der/dem TierSchB auszufüllen und von beiden zu unterzeichnen. In dem Formular wird der Zuständigkeitsbereich definiert, es werden einrichtungsspezifische Festlegungen getroffen und es wird bestätigt, dass die allgemeingültige „**Innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte an der Ludwig-Maximilians-Universität**“ gelesen und vereinbart wurde.
3. Alle drei Schriftstücke (offizielles Formular, Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten, Innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte an der LMU) werden mit je einer Kopie an den Zentralen Koordinator für Tierschutz (Stabsstelle AuN, z.Hd. Dr. Eckart Thein (persönlich), Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München) geschickt und von dort im Original an das zuständige Veterinäramt weitergeleitet.